

**amtliche Bekanntmachung**

023 K 034/23



## **AMTSGERICHT BONN**

### **BESCHLUSS**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**12.06.2024, 9:00 Uhr,  
im Amtsgericht Bonn, Wilhelmstr. 23, Saal W 1.26**

der im Grundbuch von Poppelsdorf Blatt 2059 eingetragene Grundbesitz

Grundbuchbezeichnung:

Lfd. Nr. 1: 197/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Poppelsdorf, Flur 10, Flurstück 711/183, Hof- und Gebäudefläche, Klemens-August-Str. 3, groß: 1,39 ar verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung im 4. Obergeschoß und dem Dachgeschoß nebst einem Kellerraum im Aufteilungsplan mit Nr. 5 bezeichnet

versteigert werden.

Laut Gutachter: Eigentumswohnung im 4. Obergeschoss und Dachgeschoss eines Wohn- und Geschäftshauses, mit Kellerabteil, zentrale Lage im Stadtteil Poppelsdorf, Gebäude voll unterkellert, fünfgeschossig, mit ausgebautem Dachgeschoss, vier Wohn- und eine Gewerbeeinheit, Wohnfläche rd. 89 m<sup>2</sup>

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.05.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 300.000 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Bonn, 25.03.2024